

Zukunftsprojekt Arbeitswelt 4.0



Forum A1: CrowdWorking

—

Der Schutz der informationellen Selbstbestimmung von Crowdworkern

Referenten

Dipl. iur. Hans Leo Bechtolf

(Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg)

Ref. iur. Dipl. iur. Thomas Matthias Zöllner

(Referendar am Landgericht Lübeck und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Helmut-Schmidt-Universität, Universität der Bundeswehr Hamburg)

I. Einleitung

- Arbeitswelt 4.0
 - geprägt durch Digitalisierung
 - geprägt durch Vernetzung und Kommunikation
 - Auch Thema im Arbeitsrecht (DJT 2016)
- Crowdfunding
 - Diskussion im Arbeitsrecht auf „klassische“ Themen konzentriert:
 - Rechtliche Konstruktion
 - Einordnung der Rechtsverhältnisse
 - Unser Thema: Datenschutz

II. Phänomen Crowdfunding

- Aufgabenvergabe - Crowdsourcing
 - Aufgaben- bzw projektbezogen
 - Unter Nutzung von Webplattformen
 - Adressiert an Crowd
- Crowdfunding meint den Vorgang der Aufgabenbearbeitung
- Gegenstand des Beitrages
 - Externes Crowdsourcing
 - Unter Heranziehung eines Intermediäres

III. Datenschutz

- Grundstein für den Schutz personenbezogener Daten in Deutschland gelegt durch BVerfG 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u. a. – Volkszählungsurteil
- Heutige Relevanz
 - Staatlich: Vorratsdatenspeicherung, BKA-Gesetz, Mikrozensus, PRISM
 - Privat: Facebook, Google, Whatsapp, PokémonGO

III. Datenschutz

- Grundrechtliche Aufhängung
 - Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG
Recht auf informationelle Selbstbestimmung
 - Art. 8 GRC
Schutz personenbezogener Daten
→ *Gewährleistung des Einzelnen, selbst über Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu bestimmen.*
- Der Schutz personenbezogener Daten nimmt in der Rechtsprechung des BVerfG einen hohen Rang ein!

III. Datenschutz

- **Schutzbereichskonkretisierung**
 - Grundsatz der Datenautonomie: Schutz des Einzelnen vor unbefugter **Erhebung, Speicherung, Verwendung** und **Weitergabe** seiner persönlichen Daten
 - Selbstbewahrung
 - Selbstdarstellung
 - Schutz vor staatlichen Eingriffen
 - Aktiviert staatliche Schutzpflicht vor Eingriffen durch Private
 - Grundsatz: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Große Relevanz beim Crowdfunding
 - Intensiver Einsatz von EDV-Geräten
 - Leistungserbringung im Mehrpersonenverhältnis
- Was für Daten sind betroffen?
 - Anmeldedaten
 - Arbeitsergebnis und Verkehrsdaten

} Ggf. verknüpft
- Hierbei insbesondere relevant im Bereich des Clickworkings
 - Nutzung externer Eingabemasken
 - Beständige Verbindung mit Internet

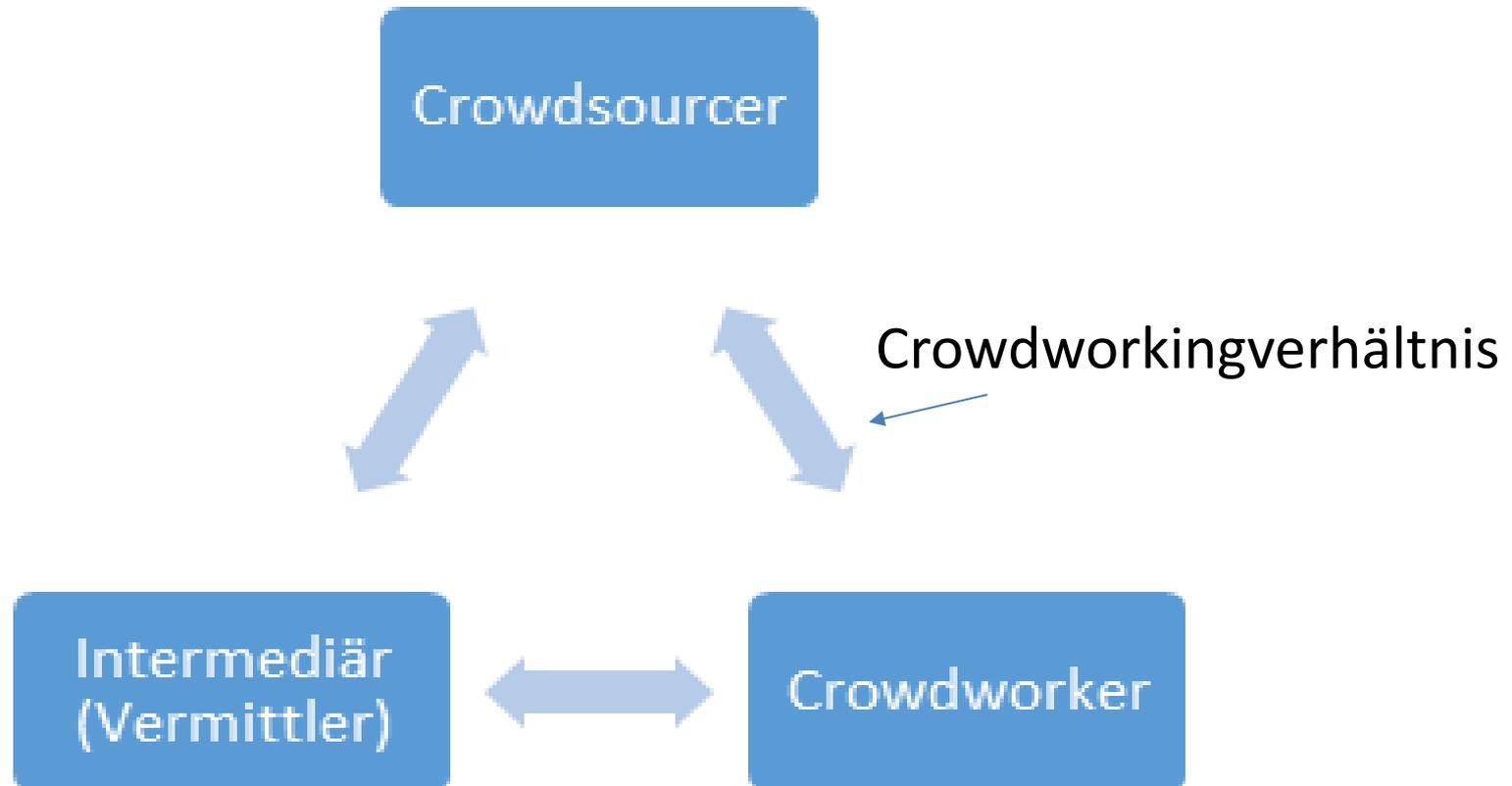
IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Die Zulässigkeit der Datenerhebung richtet sich nach dem Crowdfundingverhältnis
- Crowdfundingverhältnis
 - Rechtsverhältnis mit dem Crowdfunder,
 - in dem die Erbringung der Crowdfunding-Tätigkeiten geregelt ist

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Beteiligte
 - Crowdsourcer
 - Intermediär
 - Crowdworker
- Ausgestaltungsformen der Crowdfundingbeziehung
 - Vermittlerkonstruktion
 - Leistungskette

Rechtliche Beziehungen Vermittlerkonstruktion



Rechtliche Beziehungen Leistungskette

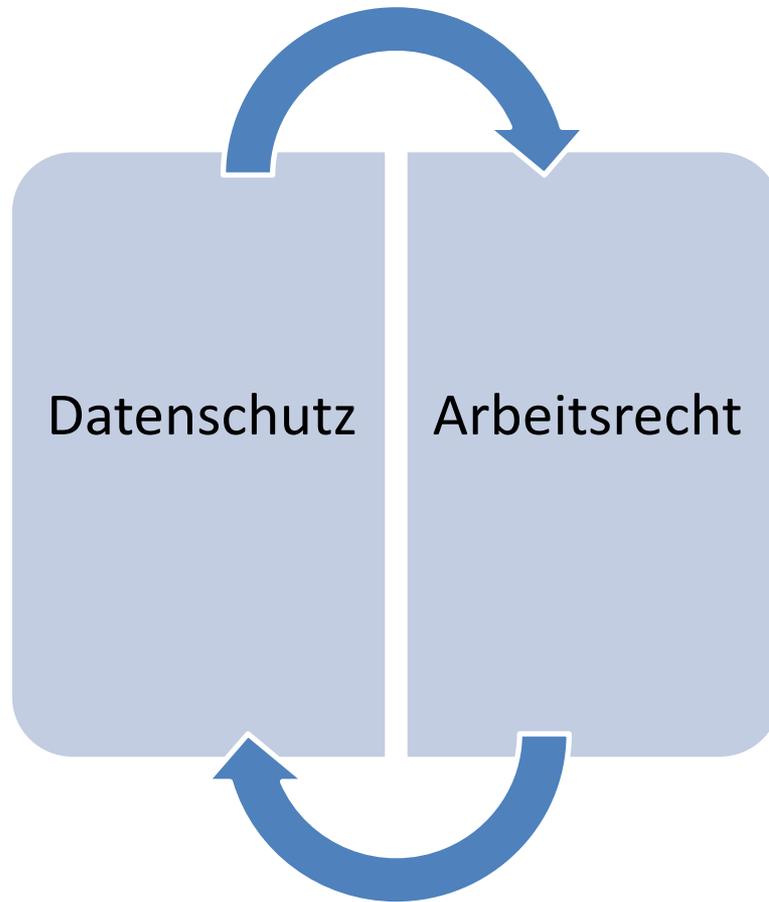
Crowdworkingverhältnis



IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Rechtsnatur des Crowdfundingverhältnisses
 - Regelmäßig kein Arbeitsverhältnis
 - Regelmäßig freier Werkvertrag
 - Regelmäßig ist der Crowdfunder keine arbeitnehmerähnliche Person
 - Daher: Regelmäßig B2B-Beziehung
- Die Qualifizierung des Crowdfundingverhältnisses kann nur für den Einzelfall erfolgen

IV. Crowdworking und Datenschutz



IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Datenschutzrecht ist uneinheitlich geregelt
- Starke europarechtliche Determinierung:
 - Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
 - E-Privacy-Richtlinie 2002/58/EG
 - Cookie-Richtlinie 2009/136/EG
- Teilweise Umsetzung der Richtlinien ins nationale Recht:
 - TKG/TMG
 - BDSG (allgemein & sektorspezifisch)
 - Landesgesetze

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Anwendbarkeit des TMG? (-)
 - Grundsätzlich denkbar, jedoch Ausnahmetatbestand § 11 Abs. 1 Nr. 1 TMG wohl einschlägig („*im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken*“).
- Anwendbarkeit BDSG? (+), doch welche
Vorschrift zur Datenverarbeitung?
 - § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG: „*wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.*“
 - § 32 Abs. 1 BDSG: „*Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für [...] dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.*“

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Crowdfundingverhältnis =
Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 32 Abs. 1
BDSG?
 - § 3 Abs. 11 Nr. 6 BDSG: Beschäftigte sind auch
arbeitnehmerähnliche Personen! § 32 Abs. 1 BDSG
kann Anwendung finden, je nach konkreter
Vertragsgestaltung!
 - In den sonstigen Fällen gilt § 28 Abs. 1 BDSG
 - Einschlägige datenschutzrechtliche Vorschrift also
abhängig von jeweiligem Crowdfundingverhältnis

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Materiell-rechtliche Unterschiede?
 - § 32 Abs. 1 BDSG ist lex specialis zu § 28 Abs. 1 BDSG. Wortlaut fast identisch
 - § 32 BDSG sollte die umfangreiche Kasuistik der Rechtsprechung legislativ festhalten. Hier gelten die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses, etwa die strukturelle Unterlegenheit
 - Allgemein daher grundsätzlich strenger Maßstäbe bzw. erhöhte Sensibilität der Gerichte bei Anwendung des 32 BDSG

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Änderungen durch DS-GVO?
 - Tritt ab 25.5.2018 verbindlich in Kraft
 - Soll zu einer Vereinheitlichung der Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten führen
 - Als Verordnung i.S.d. Art. 288 Abs. 2 AEUV kommt ihr unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten zu
 - Wird in großen Teilen das BDSG ablösen, bzw. zu notwendigen Reformierungen des BDSG führen
 - Frage: Inwiefern wirkt sich die DS-GVO auf den Beschäftigtendatenschutz aus?

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Art. 88 DS-GVO: *„Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften [...] vorsehen“.*
- Öffnungsklausel in der DS-GVO für Beschäftigtendatenschutz
- Derzeitige Ansicht: Alles bleibt beim „Alten“, § 32 BDSG soll weiterhin trotz DS-GVO Anwendung finden
- Daher: Keine Vereinheitlichung des Beschäftigtendatenschutzes

IV. Crowdfunding und Datenschutz

- Jedoch neue Problemfelder für Crowdfunding im Rahmen der DS-GVO:
 - Zulässigkeit der Einwilligung
 - Transparenzgebot der DS-GVO
 - Unterrichtungspflicht (Art. 13 DS-GVO)
 - Benachrichtigungspflicht (Art. 14 DS-GVO)
 - Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)
 - Erhöhte Anforderungen an Data-Brief-Notifications

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!